

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Freiseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen genommen und pro 1/2spaltige Zeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt. **Anzeigen-Ausnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.** Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 22

Sonnabend, den 3. Juni

1916

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 30. Mai 1916.
Die Gemeindevorstände.

Höchstpreise für Kartoffeln im Kleinhandel.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 22. April 1916 über Höchstpreise für Kartoffeln im Kleinhandel — Chemnitzer Tageblatt vom 23. April 1916, Nr. 113 — wird dahin abgeändert, daß der **Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel** im § 1 dieser Bekanntmachung auf 6,50 M. für den Zentner

festgesetzt wird.

Diese Neuauflage tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 20. Mai 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

1631 K. F. II.

Ausfuhrverbot von Stroh aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Zur Sicherstellung der Heereslieferung von Stroh, welche der Bezirksverband auf Grund der Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 367 — zu bewirken hat, wird die **Ausfuhr von Stroh** aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz verboten. 320 K. F. III. Chemnitz, am 25. Mai 1916. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Wildbernde Hunde.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Feld-, Wiesen- und Waldbesitzer bei ihren land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten oft ihre Hunde mit hinausnehmen und stundenlang frei herumlaufen lassen. Die Hunde durchstöbern dann das Gelände und fügen der Jagd, namentlich zur Zeit, wo wegen des Jungwildes die Jagdbesitzer möglichst wenig beunruhigt werden sollen, großen Schaden zu. Der Schaden trifft nicht nur den Jagdbesitzer, sondern zieht sich auch weitere Kreise in Mittelebensschaft, da die Fleischreserven, die wir in unseren Wildbeständen haben, hierdurch noch erheblich gefährdet und geschmälert werden.

Es wird deshalb verboten, Hunde

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten in Wälder, auf Felder und Wiesen überhaupt mit hinauszunehmen;
2. in Wäldern, auf Feldern und Wiesen frei herumlaufen zu lassen.

Nicht betroffen werden von diesem Verbot Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

Im Falle der Zuwiderhandlung werden Besitzer oder Halter der Hunde mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft, an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt. Chemnitz, den 30. Mai 1916. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet der Einzelverkauf von Nahrungsmitteln im hiesigen **Freibanktotal** gegen Vorlegung der Brotmarkenhefte wie folgt statt:

Montag, den 5. Juni 1916

| |
|--|
| Brotmarkenheft Nr. 1 — 400 nachm. von 2 — 3 Uhr, |
| 401 — 800 „ „ 3 — 4 Uhr, |
| 801 — 1200 „ „ 4 — 5 Uhr. |

Verkauft werden

| | | |
|--|---------|---------|
| Risotto (Konservenreis) | 1 Maßße | 75 Pf. |
| Chilena (Pflanzfleischextrakt) | 1 „ | 150 Pf. |
| grüne Erbsen | 1/2 kg | 55 Pf. |
| Bohnen | 1/2 kg | 45 Pf. |

Dienstag, den 6. Juni 1916

findet **Heringsverkauf im Steigerhausraume** (hintern Rathaus) wie folgt statt:

| |
|--|
| Brotmarkenheft 1 — 600 nachm. von 2 — 3 Uhr, |
| 601 — 1200 „ „ 3 — 4 „ |

Der Preis wird beim Verkauf bekannt gegeben.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.

Die Abgabe von Nahrungsmitteln erfolgt nur für **eine** Haushaltung und ist daher der Einkauf für eine andere Haushaltung nicht zulässig.

Der geringen Vorräte halber kann von Gemüse an eine Haushaltung bis 4 Personen nur **1 Pfund** und über 4 Personen **2 Pfund** abgegeben werden.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß **abgeglichtes Geld mitzubringen** ist, anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 31. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1916 wird der **2. Termin der Gemeindeeinkommensteuer** und des **Schulgelbes** auf 1916 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumnisse das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 30. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Bezugsmarken für Brennspiritus.

Für die minderbemittelte Bevölkerung, welche Brennspiritus zum Kochen benötigt und deren Gas nicht zur Verfügung steht, werden Bezugsmarken für Brennspiritus ausgeben. Die Ausgabe der Marken findet

Dienstags vormittags von 11—12 Uhr

im Meldeamt statt.

Reichenbrand, am 2. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Eröffnung des Volksbades betreffend.

Das hiesige im Leiche des Gutbesizers Bruno Hirsch befindliche Volksbad wird am **5. Juni** geöffnet und kann während der folgenden Zeiten benutzt werden:

In den Monaten **Mai, Juni und Juli** an den Wochentagen nachmittag von 1—9 Uhr, im Monat **August** von 1—8 Uhr und im **September** von 1—7 Uhr; an Sonn- und Festtagen vormittags von 7 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

Für männliche Personen ist das Bad innerhalb der genannten Zeit Dienstags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends und Sonntags, für weibliche Personen Montags und Donnerstags geöffnet. Am Montag, den 5. Juni, ist das Bad jedoch für männliche Personen geöffnet.

Außerhalb der angeführten Zeiten ist das Baden in genanntem Leiche strengstens verboten. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der angrenzenden Feld- und Wiesengrundstücke unbedingt zu unterlassen ist. Eltern sind für den durch ihre Kinder verursachten Schaden haltbar.

Reichenbrand, am 29. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Ausgabe einer weiteren Brotzuzugkarte in Rabenstein.

Es wird bekanntgegeben, daß der Kommunalverband zunächst auf 6 Wochen in der Lage ist, **allen schwerarbeitenden Personen**, insbesondere soweit sie für **Heereszwecke mittelbar oder unmittelbar**, wöchentlich **1 sechses Pfund Brot** zuzuteilen. Die Zulagen sind **persönlich** für die Arbeiter selbst, nicht für Familienangehörige bestimmt.

Als schwerarbeitende Personen gelten nur diejenigen, die zurzeit **tatsächlich auch schwere körperliche Arbeit verrichten**. Landwirtschaftliche Arbeiter sind darunter zu rechnen. Die Ausgabe dieser Brotzuzugkarte auf die Zeit vom 29. Mai bis mit 18. Juni erfolgt gegen Vorlegung des Brotheftes

Sonnabend, den 3. Juni d. J., nachm. 5—6 Uhr

in den bekannten **Ausgabelokalen** durch die **Vertrauensmänner**.

Persönliches Erscheinen der Empfangsberechtigten ist **dringend** erforderlich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Juni 1916.

Kartoffel-Verkauf.

Die **Kartoffelabgabe** an solche Einwohner — aber nur an solche — die **keinen Vorrat** mehr haben, erfolgt

Montag, den 5. und Dienstag den 6. Juni von früh 7 Uhr ab

mit 5 Pfund auf den Kopf und die Woche. (Pfund 7 Pf., 10 Pfund = 65 Pf.)

Markenausgabe am Sonntag, den 4. Juni 1916, mittags 11—12 Uhr in der Brauerei.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 31. Mai 1916.

Preistafeln.

Die hiesigen **Geschäftsinhaber** und **Landwirte** werden daran erinnert, daß sie bei jeder **Veränderung in den Preisen** der zum **Verkaufe** gelangenden **Gegenstände des täglichen Bedarfs** — insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe — die **Preistafeln zur Veränderung** oder gegebenenfalls **neue Preistafeln** im Gemeindevorstand — Meldeamtzimmer — vorzulegen haben.

Der **Einwohnerschaft** wird empfohlen, bei **allen Verkaufsstellen** genau zu beobachten, daß die **geforderten Preise** mit den **ausgehenden** und **von der Gemeindeverwaltung abgestempelten Preistafeln** **vermerkten Preisen** übereinstimmen. **Unstimmigkeiten** sind im Gemeindevorstand — Meldeamtzimmer — zu melden.

Kottluff, am 29. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am **Sonntag Exaudi**, den 4. Juni, Vorm. 1/9 Uhr Predigtgottesdienst. Hilfspastoralprediger. Vorm. 1/11 Uhr Unterredung mit der männlichen Jugend. Derselbe.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein. Abend 8 Uhr Nähabend.

Amtswoche: Pfarrer Rein.

Parochie Rabenstein.

Am **Sonntag Exaudi**, den 4. Juni, 9 Uhr Predigtgottesdienst. Pfarrer Weidauer. Danach Beichte und heil. Abendmahl. Hilfspg. Herold. Nachmittags kirchliches Epchoraljugendfest in Chemnitz-Schloß. Coang. Junglingsverein und evang. Jungfrauenverein stellen 1 Uhr im Pfarrhofe. (Weg über Kottluff). Gemeindeglieder herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Dienstag nachm. 4—6 Uhr Mädchenhort für Kriegerkinder.

Mittwoch nachm. 4—6 Uhr Knabenhort für Kriegerkinder.

Mittwoch abend 8 Uhr ev. Jungfrauenverein im Pfarrhause.

Donnerstag abend 8 Uhr Kinderbrotgottesdienstvorbereitung. Hilfspg. Herold.

Freitag abend 8 Uhr Kriegesbrotstunde. Pfarrer Weidauer.

Wochenamt vom 5.—11. Juni: Pfarrer Weidauer.

Achtung! Dienstag, den 6. Juni, nachm. 2—3 Uhr **Mutterberatung** in der Kirchschule.

Sonntag nachmittags soll das **kirchliche Jugendfest des Chemnitzer Landeskirchentreffes** in Chemnitz-Schloß gefeiert werden. Die kirchlichen Jugendvereine stellen 1/3 Uhr auf der Salzstraße zwischen Schloßkirche und Schloßfriedhof. In der Schloßkirche wird 3 Uhr Festgottesdienst gehalten, in dem Herr Pastor

Hoffmann von St. Pauli die Predigt hält. An den Gottesdienst schließt sich eine Festversammlung im Adler (Leipziger Straße) an, in der Herr Pastor Schloffer (St. Jacobi) die Festrede halten und die Erdmannsdorfer Jugendvereine Bühnenspiele bieten werden. Auch die Angehörigen der Vereinsmitglieder sind zum Besuch der großartigen Jugendveranstaltung herzlich willkommen.

Rabenstein. Das Ergebnis des „**Kauserpendentages**“ (25. Mai) war in unserm Orte 317 Mk. 77 Pf. Allen Spendern, aber auch unsern lieben jugendlichen Sammlerinnen sei herzlich gedankt. Sie haben an ihrem Teile mit dazu beigetragen, das Geschick unserer tapferen Feldgrauen zu erleichtern, die an Leib und Seele geschädigt aus dem Kampfe für des Vaterlandes Ehre und Zukunft heimkehren. S.

Der Brauer von Gent.

Historischer Roman aus Flanderns Vergangenheit von Max Werner.

Vortsetzung. Nachdruck verboten.

„Wer sollte wohl eine Ahnung davon haben, daß der geächtete Graf Robert von Artois es wagen werde, sein meerumgirtetes Asyl zu verlassen,“ entgegnete der Brauherr. „Aber es war nicht die Entdeckung des Grafen, die ich fürchtete, sondern es war mir unheimlich, mit einem Manne, wenn auch nur für eine Nacht, unter einem Dache zu verweilen, der sich von der Anlage des doppelten Giftmordes bis auf den heutigen Tag noch nicht gereinigt hat.“

„Sollte der Graf Robert von Artois wirklich ein so himmelschreiendes Verbrechen begangen haben?“

„Ich weiß es natürlich nicht, Dirks, daher sagte ich ja

auch nur, daß er sich von dem Verdacht noch nicht gereinigt. Aber schweigen wir von diesem dunklen Punkt im Leben des Grafen. Der allwissende Richter thront über uns und seinem gerechten Richterspruch entgeht kein Schuldiger.“

„Ja, Herr, schweigen wir.“

Zur Erklärung der Anwesenheit des Grafen Robert von Artois in Gent und der späteren Ereignisse müssen wir uns zunächst mit der Person des Grafen näher bekannt machen. Ebenso ist es notwendig, die politischen Verhältnisse der Grafschaft Flanderns, Frankreichs und Englands kurz zu streifen.

Graf Robert von Artois hatte die in Frankreich gelegene und zu Frankreich gehörige Grafschaft Artois von seinem Vater geerbt. Dieses Erbe wurde ihm aber von seiner Tante, der Gräfin Mathilde von Burgund freitig gemacht und ihm schließlich auch durch einen Schiedsrichterspruch des Königs von Frankreich zu Gunsten der Gräfin von Burgund völlig abgesprochen. Er führte aber trotzdem noch weiterhin einen erbitterten Kampf um diese Erbschaft. Wöglich starb die Gräfin Mathilde von Burgund und deren Tochter und Graf Robert von Artois geriet in den Verdacht, Mutter und Tochter durch Gift beseitigt zu haben.

Der Verdacht verdichtete sich so sehr, daß der König von Frankreich, obgleich der Graf sein Schwager war, diesen verhaften lassen wollte. Indes Graf Robert war rechtzeitig gewarnt worden, um dieser Verhaftung durch eine schleunige Flucht nach dem schützenden England entgehen zu können. Der König von England machte damals gerade Ansprüche